

## Richtlinie zur Spesenabrechnung von externen Mitarbeitenden

(vom 29. Januar 2010)

Gestützt auf § 8 der Weisung für die Entschädigung von externen Mitarbeitenden vom 28. März 2003

verfügt der Verwaltungsdirektor:

### § 1 Grundlage

Die Weisung für die Entschädigung von externen Mitarbeitenden vom 28. März 2003 legt fest, dass Personen, die als „externe Mitarbeitende“ gelten, ihre Auslagen nach den Tarifen des Spesenreglements der PHZH vom 10. April 2003 entschädigt erhalten. Dabei werden Spesen grundsätzlich nur gegen Vorlage der Originalbelege gemäss vorgängiger Absprache mit der jeweiligen Bereichsleitung ausbezahlt. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

### § 2 Fahrtkosten

<sup>1</sup> Wenn immer möglich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes ZVV können Billette zweiter Klasse, ausserhalb des Verbundgebietes solche der ersten Klasse verrechnet werden.

<sup>2</sup> Wenn durch die Benützung von privaten Fahrzeugen eine wesentliche Zeit- und/oder Kostensparnis resultiert oder wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist oder solche nicht zur Verfügung stehen, werden die Kosten für das private Fahrzeug entschädigt. Kosten für Taxis werden nur in Ausnahmefällen vergütet.

<sup>3</sup> Die Kilometerentschädigung für die Benützung eines Autos beträgt CHF 0.70. Massgebend für die Kilometerentschädigung ist der kürzeste oder schnellste Weg vom Wohnort bzw. vom Arbeitsort zum Einsatzort.

### § 3 Flugkosten

Für Flugreisen werden die Kosten der „Economy-Class“ entschädigt. Es sind die günstigsten Flugverbindungen zu wählen.

### § 4 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten werden nicht erstattet.

### § 5 Übernachtungskosten

Übernachtungen sind über die Sekretariate der PH Zürich zu buchen. Die externen Mitarbeitenden sind entsprechend zu informieren. Wird in begründeten Ausnahmefällen eine Übernachtungsgelegenheit direkt gebucht, erstattet die PH Zürich für eine Hotelübernachtung inkl. Frühstück die effektiven Kosten bis maximal CHF 150 (Einzelzimmer).

### § 6 Honorarbestandteile

Im vereinbarten Honorar sind die eigentlichen Leistungen, deren Vorbereitungen sowie die Bereitstellung notwendiger Unterlagen (Kopien, Folien etc.) eingeschlossen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. Februar 2010 in Kraft und wird im Intranet publiziert.